

## **Reglement über Absenzen und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern an der Primarschule Dübendorf**

Das vorliegende Reglement regelt die Grundsätze in Bezug auf Absenzen und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern an der Primarschule Dübendorf (Kindergarten bis 6. Klasse).

### **1. Einleitung**

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Volksschulgesetz Kanton Zürich
- Volksschulverordnung Kanton Zürich
- Broschüre Dispensationen für Sporttalente: [https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/bildung/schulen/volksschule/eltern-recht-pflichten/dispensation---joker-tage/dispensation\\_von\\_sporttalenten\\_an\\_schulen.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/bildung/schulen/volksschule/eltern-recht-pflichten/dispensation---joker-tage/dispensation_von_sporttalenten_an_schulen.pdf)
- Empfehlungen Umgang mit Schülerinnen und Schülern verschiedener Religionen an der Volksschule des Kantons Zürich: [https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-fuer-die-volksschule/schule-migration/empfehlungen\\_religionen\\_an\\_der\\_volksschule.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-fuer-die-volksschule/schule-migration/empfehlungen_religionen_an_der_volksschule.pdf)

### **2. Erläuterungen**

An der Primarschule Dübendorf sind Dispensationen ausserhalb der Schulferienzeiten die Ausnahme. Im Sinne eines geregelten Schulbetriebes für alle Schülerinnen und Schüler und eines effizienten Unterrichts wird ein regelmässiger, pünktlicher und möglichst lückenloser Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen vorausgesetzt.

#### **Beurteilungskriterien**

Alle Stufen der Primarschule Dübendorf werden in Bezug auf Absenzen und Dispensationen gleichbehandelt.

Bei der Beurteilung von Dispensionsgesuchen werden die privaten Interessen und die gesetzliche Pflicht des Schulbesuches gegeneinander abgewogen.

Die Bewilligungsinstanz muss zudem ähnlich gelagerte Fälle gleich entscheiden.

Der Lern- und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler wird bei Dispensionsgesuchen nicht als Kriterium herangezogen. Es können jedoch Auflagen in Bezug auf das Nachholen von verpasstem Lernstoff gemacht werden.



### Zureichende Dispensationsgründe

Für eine Dispensation müssen wichtige und zureichende Gründe vorliegen. Dabei sind die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse zur berücksichtigen.

- Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse sind aus religiösen Gründen an hohen Feiertagen oder für besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art zu dispensieren.
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen: Urlaubsgrund bildet explizit die Vorbereitung und aktive Teilnahme. Zudem muss es sich um sportliche oder kulturelle Veranstaltungen von mindestens regionaler Bedeutung handeln, an denen das Kind (nicht die Eltern) teilnimmt.
- Schülerinnen und Schüler, die nachweislich auf kulturellem oder sportlichem Gebiet eine besondere Begabung aufweisen und deshalb einen erhöhten Trainingsaufwand betreiben, können für Wochen, Tage oder einzelne Lektionen dispensiert werden. In der Regel sind Sporttalente mit einer lokalen "Swiss Olympic Talent Card" nicht auf spezielle Schullösungen angewiesen. In regionalen bzw. nationalen Förderstufen erhöht sich die Belastung. Als Richtwert für die Notwendigkeit einer Stundenplanerleichterung gilt ein Trainingsumfang von rund 10 Trainingsstunden pro Woche (Montag bis Freitag) bzw. 15 Trainingsstunden pro Woche (inkl. Wochenende). Eine Bescheinigung der sportlichen oder kulturellen Institution ist beizubringen. Bei einer gewünschten Dispensation von Unterrichtslektionen ist dem Gesuch der Trainings- und Stundenplan beizulegen. Dispensationen von Unterrichtslektionen werden für ein Schuljahr ausgesprochen, eine Verlängerung ist mit einem erneuten Gesuch zu beantragen.
- Höchstens alle drei Jahre wird auf einen entsprechenden Antrag hin eine längerdauernde Absenz bewilligt, z.B. wenn die Eltern ein Sabbatical, DAG u.ä. beziehen, sofern diese Absenz nicht während den Schulferien eingeplant werden kann.
- Weitere Gründe für eine Dispensation:
  - Arzt- /Zahnarztbesuch, wenn keine Termine ausserhalb der Unterrichtszeit verfügbar sind
  - Teilnahme an Aufnahmeprüfungen
  - Schnuppern in einer anderen Schule
  - Wichtige Familienfest (Anreise, Teilnahme am Fest, Rückreise), z.B. Hochzeit naher Verwandten, runde Geburtstagsfeiern der Grosseltern

Für die oben genannten Dispensationsgründe müssen keine Jokertage verwendet werden.

### Unzureichende Dispensationsgründe

Folgende Liste führt Beispiele von unzureichenden Dispensationsgründen auf.

- Ferienverlängerung
- günstigere Flugpreise oder Ferienarrangements
- lange Flugreisen
- bereits gebuchte Reisen
- Einschränkungen im Bezug der Ferien durch den Arbeitgeber der Eltern
- Urlaube bei Familienangehörigen und bei Freunden im Ausland
- Noch nie eine Absenz beantragt
- Behördengänge der Eltern im Heimatland für Passverlängerungen, u.ä.
- Ärztliche Behandlungen / Zahnbehandlungen im Ausland, die nicht aufgrund eines Notfalls während des Ferienaufenthaltes erfolgten



Diesbezügliche Gesuche werden im Sinne eines geordneten Schulbetriebs während sämtlicher Unterrichtswochen in der Regel abgelehnt. Es werden keine Ausnahmen genehmigt oder Gefälligkeitsentscheide gefällt. Es besteht aber die Möglichkeit, für solche Situationen die jährlich zur Verfügung stehenden Jokertage einzusetzen.

### **Jokertage**

Ohne Vorliegen eines Dispensationsgesuches haben alle Schülerinnen und Schüler das Recht, ohne Angabe von Gründen zwei Tage oder Halbtage pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben. Für diese Fehltage müssen Jokertage bezogen werden. Dabei gilt ein halber Unterrichtstag als ganzer Jokertag. Die Eltern teilen den Bezug der Jokertage vorgängig mit dem entsprechenden Formular der Klassenlehrperson mit.

Der Anspruch auf die zwei Jokertage pro Schuljahr kann gemäss §30 der Volksschulverordnung des Kantons Zürich auch für die ganze Stufe wie folgt zusammengefasst werden:

- Vier Tage für die zwei Jahre Kindergarten
- Sechs Tage für die drei Jahre Unterstufe
- Sechs Tage für die drei Jahre Mittelstufe

Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende der Schulstufe und können nicht auf die nächste Schulstufe übertragen werden.

Als Sperrtage legt die Primarschule Dübendorf folgende Tage im Schuljahresverlauf fest:

- Erster Schultag einer neuen Stufe nach den Sommerferien (1. Kindergarten/1. Klasse/4. Klasse)
- Klassenlager

An den genannten Sperrtagen dürfen keine Jokertage bezogen werden.

### **Absenzen von mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Schulwochen**

Dauert die Absenz mehr als zwölf Schulwochen (Ferienwochen werden nicht mitgezählt) müssen die Schülerinnen und Schüler gemäss §28 der Volksschulverordnung des Kantons Zürich von der Schule abgemeldet werden. Ein Dispensationsgesuch ist in diesem Falle nicht nötig, jedoch eine schriftliche Ab- und Anmeldung bei der Schulverwaltung.

## **3. Zuständigkeit und Verfahren**

Bei vorhersehbaren Absenzen muss durch die Erziehungsverantwortlichen der betroffenen Kinder mindestens vierzehn Tage vor der benötigten Absenz bei der Lehrperson oder Schulleitung ein schriftliches Gesuch eingereicht werden. (online-Formular) Dem Dispensationsgesuch sind Unterlagen beizulegen, welche den beschriebenen Grund rechtfertigen bzw. beweisen (offizielle Bestätigung einer Amtsstelle, Ausschreibung, Anmeldebestätigung, Einladung usw.) Bereits vor der Einreichung des Gesuches geschaffenen Tatsachen (z.B. Flugbuchung) gelten nicht als Rechtfertigung für eine Dispensation.

Das eingereichte Gesuch wird anschliessend wie folgt bearbeitet:

Zuständigkeit Lehrpersonen:

- Bewilligung von Dispensationen bis zwei Tage
- Kontrolle der bezogenen Jokertage



Zuständigkeit der Schulleitung:

- Bewilligung Dispensationen von drei bis fünf Tagen ohne Ferienverlängerung
- Bewilligung wiederkehrende Dispensationen für Lektionen

Zuständigkeit Leitung Bildung:

- Bewilligungen von Dispensationen von mehr als fünf Tagen
- Bewilligungen, die mit geltendem Dispensationsgrund zu einer Ferienverlängerung führen

Dispensationen werden von der jeweils zuständigen Stelle schriftlich bestätigt.

### **Auflagen**

Die Eltern sind für Nacharbeiten zum verpassten Schulstoff verantwortlich. Von Seiten der Schule können Auflagen dazu gemacht werden.

### **Verstöße**

Wurde ein Dispensationsgesuch abgelehnt und sind die Schülerinnen oder Schüler trotzdem an den betreffenden Tagen nicht in der Schule oder wird bekannt, dass Schülerinnen oder Schüler insbesondere am Unterricht direkt vor respektive nach den offiziellen Schulferien nicht teilgenommen haben, erstattet die Lehrperson der Schulleitung Bericht dazu. Diese meldet die Abwesenheit der Schulverwaltung der Primarschule Dübendorf. Die Eltern werden daraufhin aufgefordert, zur Absenz Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör). Ergibt dieser Verfahrensschritt keine zureichende Begründung, erstattet die Schulpflege der Primarschule Dübendorf unter Anwendung des Volksschulgesetzes eine Anzeige beim Statthalteramt.

## **4. Schlussbestimmungen**

Das Reglement wird von der Schulpflege am 14. Juni 2022 genehmigt und per 1.8.2022 in Kraft gesetzt und Ende Schuljahr 2024/25 evaluiert.

Das Reglement wird auf der Homepage der Primarschule Dübendorf publiziert.

